

Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren

Der Kunde kann über seinen Finanzdienstleister bei der Bank Wertpapiere erwerben bzw. veräußern. Sofern der Kunde nicht nur ganze Stücke, sondern auch Bruchteile eines Wertpapiers in sein Depot verbucht bekommt, gelten die folgenden Sonderbedingungen für Bruchteile von Wertpapieren. Bruchteile können nur von Kunden über einen Vermögensverwalter erworben, veräußert und verwaltet werden.

1. Erwerb und Veräußerung von Bruchteilen von Wertpapieren durch den Finanzdienstleister

Soweit der Finanzdienstleister des Kunden den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren beauftragt und der Anteil der Wertpapiere des Kunden das Ein- oder Mehrfache des Anteils eines Wertpapiers über- bzw. unterschreitet, wird dem Kunden der pro rata Anteil des vollen Wertpapiers bis zu drei Dezimalstellen in Bruchteilen über sein Depot abgerechnet.

Bei einer Kündigung des Finanzdienstleistervertrages zwischen Kunden und Finanzdienstleister sowie bei einem Widerruf des Kunden für die Vollmacht des Finanzdienstleisters werden die Bruchteile von Wertpapieren durch den Finanzdienstleister veräußert und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben werden.

2. Rechte an Bruchteilen von Wertpapieren

Der Kunde erwirbt kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren. Dementsprechend stehen dem Kunden keine Rechte aus Bruchteilen von Wertpapieren zu.

Die Gutschrift des Bruchteils stellt einen rein rechnerischen Vorgang dar und hat auch keine Auswirkungen auf etwaige Besitzverhältnisse bezüglich dieser Bruchteile. Der Kunde wird hierbei rein rechnerisch so gestellt, als

hätte er den Bruchteil des Wertpapiers erworben. Der Kunde hat daher keine Rechte aus den Bruchteilen. Im Falle von Aktien betrifft dies insbesondere das Teilnahme- und Stimmrecht in der Hauptversammlung, das Recht auf Dividende oder etwaige Bezugsrechte. Der Eigentumsübergang bzw. Wechsel der jeweiligen Besitzverhältnisse findet immer nur in Bezug auf eine ganze Aktie statt.

3. Ausschüttung von Erträgen / Kapitalmaßnahmen

Der Kunde kann grundsätzlich kein Eigentum an Bruchteilen von Wertpapieren erwerben, daher stehen ihm keine direkten Ansprüche auf etwaige Erträge aus solchen Bruchteilen zu. Der Kunde wird jedoch rein rechnerisch so gestellt, als hätte er auch das Eigentum an den jeweiligen Bruchteilen erworben. Der Kunde hat daher gegen die Bank einen Anspruch auf die Gutschrift eines Betrages, der der Höhe des Ertrages entspricht, den der Kunde erhalten hätte, wenn er Eigentümer des jeweiligen Bruchteils wäre. Etwaige Erträge aus den Wertpapieren werden pro rata auf dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben. Dies gilt insbesondere für Dividenden und Stückzinsen. Weisungen für Kapitalmaßnahmen für Bestände mit Bruchteilen können nur über den Finanzdienstleister erteilt bzw. beauftragt werden.

4. Auslieferung und Übertragung

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Auslieferung und Übertragung von Bruchteilen. Bei einer Auslieferung oder einem Übertrag von Wertpapieren in ein bei einem Fremdinstitut geführtes Depot wird die Bank nur ganze Anteile übertragen. Im Depot verwahrte Bruchteile können nur über den Finanzdienstleister veräußert und der rechnerische Gegenwert dem Verrechnungskonto des Kunden gutgeschrieben werden.